



JAGDBETRIEBSVORSCHRIFTEN 2017

PRESCRIZIONI PER L'ESERCIZIO DELLA CACCIA 2017

Gesetzliche Grundlagen:

www.ajf.gr.ch → Dokumentation → Jagd → Gesetze und Vorschriften

Basi legali:

www.ajf.gr.ch → Dokumentation → Jagd → diritto e ordinanza sulla caccia

EINLEITUNG ZU DEN JAGDBETRIEBSVORSCHRIFTEN 2017

1. Graubünden braucht die Jagd und die Jägerschaft

Ziel und Aufgabe der Jagd bestehen darin, gesunde, den örtlichen Verhältnissen angepasste und natürlich strukturierte Wildbestände zu erhalten. Die Bündner Patentjagd bietet dazu ideale Voraussetzungen, nämlich kurze Jagdzeiten mit hohem Jagddruck. Allerdings sind zur Umsetzung dieses Auftrags Ergänzungen zur traditionellen Hochjagd im September notwendig. Dazu gehören die Steinwildjagd, aber auch die Sonderjagd auf Hirsch- und Rehwild im Spätherbst.

Auch in Zukunft ist die im eidgenössischen und kantonalen Jagdgesetz verankerte Jagdplanung umzusetzen. In eine zeitgemässe Jagd sind die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Wildbiologie miteinzubeziehen, ohne andererseits die traditionellen Elemente der Bündner Jagd zu vernachlässigen. Wenn die Jagd imstande ist, auf Veränderungen zu reagieren und die Jägerschaft und die Bevölkerung für Weiterentwicklungen offen sind, ist der Weiterbestand der Bündner Patentjagd auch künftig gewährleistet.

2. Der Hirschbestand ist immer noch hoch – die Jägerschaft ist gefordert.

Die milden Winter der letzten drei Jahre haben zu hohen Schalenwildbeständen geführt. Die Hirschbestände bewegen sich in manchen Regionen trotz sehr hohen Jagdstrecken noch immer am Limit. In diesen Regionen lautet die Zielsetzung Reduktion der Bestände. Dort wird der Anteil weiblicher Tiere an der Strecke bei 55 Prozent angesetzt. Um den Abschussplan für den kommenden Herbst zu erfüllen müssen 5'370 Hirsche erlegt werden. Das sind 160 Tiere mehr als im letzten Jahr.

Zu hohe Bestände übernutzen einerseits ihren Lebensraum. Dies ist in der Land- und Forstwirtschaft deutlich spürbar. Land- und Forstwirtschaft fordern deshalb eine Reduktion des Hirschbestands. Dabei gilt zu beachten, dass die unterschiedlichen Verhältnisse in unserem Kanton angepasste Lösungsansätze erfordern. Andererseits werden hohe Bestände jedoch auch im Interesse des Wildes reduziert. Die Übernutzung des Lebensraums führt zu einer sinkenden Kondition der Tiere. Damit steigt das Risiko für Erkrankungen und grosse Wintersterben.

Wie beim Hirschwild ist auch beim Rehwild der Jagddruck hoch zu halten. Die nach wie vor hohen Fallwildverluste, insbesondere bei den Kitzen, zeigen wo die Bejagung anzusetzen hat. Wie im letzten Jahr wird an den letzten vier Jagdtagen der Hochjagd pro Jägerin bzw. pro Jäger ein Rehkitz zum Abschuss frei gegeben.

3. Weiterhin gute Niederwildbestände

Die Bestandserfassungen beim Niederwild zeigen ein positives Bild. Sowohl bei den Hasen als auch bei den Hühnervögeln werden gute und stabile Bestände festgestellt. Dieses Bild deckt sich auch mit der gutachtlichen Einschätzung durch die Wildhut. Die guten Bestände erlauben weiterhin eine verantwortungsbewusste Nutzung dieser Arten durch die Niederjagd. Die Vorweispflicht für erlegte Birkhähne und die Abgabepflicht für Federproben von erlegten Schneehühnern werden beibehalten. Von erlegten Hasen werden erneut Proben für wissenschaftliche Untersuchungen gesammelt. Damit kann die Jägerschaft der Wissenschaft wertvolles Untersuchungsmaterial zur Verfügung stellen.

4. Obligatorisches Tragen von signalfarbenen Kleidern bei Treibjagden

Bei Treibjagden ist auf der Hoch- und Sonderjagd neu das Tragen von Leuchtwesten, Leuchtjacken oder signalfarbener Kopfbedeckung für alle daran Beteiligten obligatorisch. Damit wird die Sicherheit für die an Treibjagden beteiligten Personen erhöht.

5. Jagdgäste auf der Bündner Jagd

Im Rahmen der Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes hat der Grosse Rat die Einführung einer Gästekarte für eine beschränkte tageweise Teilnahme an der Bündner Hochjagd beschlossen. Dieses Jahr kann jede Bündner Jägerin und jeder Bündner Jäger für maximal zwei Tage einen Jagdgast einladen. Die gesetzlichen Grundlagen und der Ablauf des Bezugs einer Gästekarte sind im Anhang 3 zusammengefasst.

6. Verantwortung tragen – weidgerecht jagen

Die Bündner Patentjagd stellt hohe Anforderungen an die Jägerinnen und Jäger. Die kurze und intensive Jagdzeit, die anspruchsvollen Jagdvoraussetzungen und die grosse Konkurrenz innerhalb der Jägerschaft verlangen von jeder einzelnen Jägerin und jedem einzelnen Jäger ein diszipliniertes und korrektes Vorgehen. Bei optimalen Verhältnissen betragen die gesetzlich festgelegten Schussdistanzen maximal 200 Meter für Kugelschüsse und 40 Meter für Schrotschüsse. Unter weniger günstigen Bedingungen (Tier in Bewegung, schlechte Sicht, Regen, Wind, usw.) gelten aus weidmännischer Sicht deutlich kürzere Schussdistanzen.

Eine weiderechte Einstellung und Jagdausübung erfordert Fairness gegenüber dem Wild, aber auch Fairness gegenüber den anderen Jägerinnen und Jägern. Weidrechtes Verhalten verlangt aber auch eine optimale Vorbereitung auf die Jagd, insbesondere intensives Beobachten und Ansprechen des Wildes und das Trainieren der Schiessfertigkeit. Die korrekte Ausübung der Jagd durch jede einzelne Jägerin und jeden einzelnen Jäger entscheidet letztendlich, wie die Jägerschaft in der öffentlichen Meinung dasteht. In diesem Sinn sind alle Jägerinnen und Jäger aufgefordert, die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze der weidgerechten Jagdausübung zu beachten und einzuhalten.

7. Ordnungsbusse bei unkorrektem Ausfüllen der Abschussliste

Der überwiegende Teil der Jäger erledigt die verlangten Einträge in die Abschussliste vollständig und korrekt. Diese Einträge bilden eine wesentliche Grundlage für die Jagdplanung und Jagdstatistik. Insbesondere bei der Niederjagd und der Passjagd fehlt oft eine exakte Artbezeichnung (Feldhase oder Schneehase, Birkhuhn oder Schneehuhn, Steinmarder oder Baummarder). Unvollständige Angaben müssen im Nachhinein mühsam nachgefragt werden. Fehlende bzw. unvollständige Einträge werden künftig mit einer Ordnungsbusse geahndet.

8. Jagdzeiten Hochjagd 2018

Mit der Genehmigung der Jagdbetriebsvorschriften 2017 hat die Regierung auch die Jagdzeiten für die Hochjagd 2018 verbindlich festgelegt.

<p><i>Die Hochjagd 2018 dauert wie folgt:</i> <i>Erste Phase: 1. bis und mit 9. September 2018</i> <i>Zweite Phase: 19. bis und mit 30. September 2018</i></p>
--

JAGDBETRIEBSVORSCHRIFTEN 2017

Gestützt auf Art. 19, Art. 28 und Art. 38
des kantonalen Jagdgesetzes
sowie Art. 34 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes
von der Regierung erlassen am 27. Juni 2017

I. HOCHJAGD

Jagdzeiten	<p>Die Hochjagd 2017 wird in zwei Blöcken durchgeführt. Sie dauert vom 2. bis und mit 10. September 2017 sowie vom 18. bis und mit 29. September 2017. Vom 11. bis und mit 17. September 2017 wird die Jagd unterbrochen.</p> <p>Hirsche, Rehe, Wildschweine, Murmeltiere, Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde dürfen während der ganzen Jagdzeit bejagt werden.</p> <p>Gämsen sind vom 2. bis und mit 10. September 2017 und vom 18. bis und mit 25. September jagdbar. In Teilen der Jagdbezirke III Hinterrhein-Heinzenberg und IV Moesa (Sektoren D03-D10) sowie X Suot Tasna – Ramosch (Sektoren L01, N01, N02, N04-N07) sind weibliche Gämsen nur bis und mit 21. September 2017 jagdbar.</p>
Schusszeiten	<p>Vom 2. bis und mit 10. September darf von 06.00 Uhr bis 20.30 Uhr, vom 18. bis und mit 25. September von 06.30 Uhr bis 20.00 Uhr und vom 26. bis und mit 29. September von 06.30 Uhr bis 19.45 Uhr geschossen werden.</p>

A. Hirschwild

1. Jagdbares Hirschwild	Es dürfen erlegt werden: Hirsche mit Ausnahme der Spiesser, deren Stangen die Lauscher überragen, der beidseitigen Kronenhirsche mit einer Stangenlänge von 60 cm und mehr sowie der säugenden Tiere und Kälber.
a) Grundsatz	
b) Kronenhirsch	Vom 6. bis und mit 8. September ist auch der beidseitige Kronenhirsch mit einer Stangenlänge von 60 cm und mehr jagdbar. An diesen Tagen darf jeder Jäger insgesamt nur einen ein- oder beidseitigen Kronenhirsch unabhängig von der Stangenlänge erlegen.
2. Beurteilung der Jagdbarkeit von Hirschstieren	Ein beidseitiger Kronenhirsch liegt vor, wenn der Hirsch an beiden Stangen drei oder mehr Enden über der Mittelsprosse aufweist. Ein einseitiger Kronenhirsch liegt vor, wenn der Hirsch an einer Stange drei oder mehr Enden über der Mittelsprosse aufweist.
a) Kronenhirsch, Vorweisungspflicht	Als Enden der Krone gelten Erhebungen von 3 cm und mehr über der Stangenoberfläche. Gemessen wird die kürzeste Distanz von der Stangenoberfläche beim Endenansatz zur Endenspitze. Alle ein- und beidseitigen Kronenhirsche sind unabhängig von der Stangenlänge in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen.

- b) Hirschspiesser Zur Feststellung, ob beim Hirschspiesser die Stangen die Lauscher überragen, werden die Lauscher gegen die Stangen gedrückt.
- c) Stangenlänge Für die Beurteilung der Jagdbarkeit von Kronenhirschen und Hirschspiesser gilt das Mass der kürzeren Stange.

3. Hirschabschüsse in Wildschutzgebieten
- Zur Steigerung der Hochjagdstrecke führt das Amt für Jagd und Fischerei ausserhalb der Jagdzeit Störaktionen durch und tätigt Einzelabschüsse in Wildschutzgebieten sowie auf Wildschadenflächen. Mit demselben Ziel werden in einigen Wildschutzgebieten Teilbereiche ganz oder teilweise für die Jagd geöffnet und in weiteren Wildschutzgebieten entlang der Asylgrenze Teilöffnungen mit Betretungsverboten erlassen.

Im Jagdbezirk XI Herrschaft-Prättigau werden in der ersten Jagdphase in den Wildschutzgebieten erleichterte Vorschriften erlassen, um den Hirschbestand angesichts der drohenden Einschleppung der Tuberkulose (TBC) zu reduzieren und lokale Wildschadenprobleme in Schutzwäldern zu lösen (siehe Abschnitt 5). Die bisherigen Bewirtschaftungsmassnahmen werden dort in der zweiten Jagdphase weitergeführt.

In den für die Jagd ganz oder teilweise geöffneten Bereichen von Wildschutzgebieten ist es verboten, Jagdeinrichtungen wie Hochsitze, Bodensitze oder Unterstände zu erstellen. Allfällige Markierungen von Begrenzungen innerhalb des Wildschutzgebietes werden mit blauer und roter Farbe gekennzeichnet.

Wenn Beginn und Ende der "weichen" Grenzen markiert werden, geschieht dies mit roter (geschlossene Seite) und blauer (geöffnete Seite) Farbe.

- a) Karten der geöffneten Bereiche Für Bereiche von Wildschutzgebieten, die ganz oder teilweise zur Jagd frei gegeben werden oder in die von ausserhalb hinein geschossen werden darf, werden im Internet Karten bereit gestellt (www.wildasyl.gr.ch).
- b) Meldepflicht Alle Tiere, die im Rahmen dieser Massnahmen in Wildschutzgebieten erlegt werden, sind unverzüglich dem zuständigen Wildhüter zu melden.
Für die Teilöffnungen mit Betretungsverboten ist der Wildhüter zu kontaktieren, bevor ein erlegtes Tier oder ein Anschussort innerhalb des Asyles aufgesucht wird. Wenn keine telefonischen Verbindungen möglich sind, ist der Abschuss umgehend zu melden, sobald telefoniert werden kann.

4. Liste der Wildschutzgebiete mit jagdlichen Massnahmen
- Nachfolgend werden die Wildschutzgebiete mit den gleichen Vorschriften in Bezug auf die Jagdzeit und die jagdbaren Tiere zusammengefasst.

- a) Teilöffnungen, kein Betretungsverbot, ganze Hochjagd, Vorschriften Hochjagd
- Zeit: **ganze Hochjagd**, Vorschriften: **Hirschwild gemäss den Bestimmungen der Hochjagd**

400. Trescolmen Teil Misox (Mesocco)

Grenzen: Ri d'Anzon (855) – ponte Cet – sentiero per Pundelon – strada carrozzabile – pendio sopra la strada forestale di Nan, orlo piantagione (vedi demarcazione sul territorio) – sentiero per Cac - delimitazione prato bosco zona mangiatoia- sentiero superiore per Quadea – orlo superiore pendio Quadea - strada Valineu – Sei – strada forestale direzione sud – strada cantonale – Ri d'Anzon (punto di partenza).

400. Trescolmen Teil Calancatal (Rossa)

Grenzen: Pian d'As-Calancasca - confluenza riale de la Bedoleta (canale "Or del Margna) – piede della gronda "La Gareg d'As" (segnalazione sul terreno) – canale "Gagliun" (segnalazione sul terreno) – Calancasca – punto di partenza.

Segnalazioni visive verranno apposte sul terreno.

- b) Teilöffnungen, kein Betretungsverbot, ganze Hochjagd, Kahlwild
- Zeit: **ganze Hochjagd**, Vorschriften: **Jagdbar sind nicht säugende Hirschkühe und Schmaltiere**

300. Beverin, Stockwald (Safiental)

Grenzen: Brücke Rabiusa (Pt.1672) – Grenze Bannggebiet – Weg zum Chüeberg – Markierungen – Rabiusa – Ausgangspunkt.

320. Raschil, unterhalb Fussweg Val Barcli – Val da Raschil (Domleschg)

Grenzen: Tafel Fussweg (Val Barcli) nordöstlich Alp Tamil- Markierung dem Fussweg entlang zum Val da Raschil.

- c) Teilöffnungen, kein Betretungsverbot, Zeit befristet, Kahlwild
- Zeit: **2. bis und mit 10. September 2017**, Vorschriften: **Jagdbar sind nicht säugende Hirschkühe und Schmaltiere**

214. Valledras (Ruschein, Schnaus, Ladir)

Grenzen: Via Alp da Ruschein (Signal) – val Punt Sura (Signal) – ual – marcau (Signal) – trutg Tegia Crap (Signal) – ual – marcau (Signal) – ual – marcau – punct da partenza.

500. Ela (Bergün/Bravuogn)

Grenzen: Brücke La Rabgiugsa oberhalb Naz – Alpweg Mulix – Brücke Ava da Tschitta vor Alp Mulix – Ava da Tschitta – Markierung Fallo – Markierung Maliera – Fussweg – Markierung – Ausgangspunkt.

d) Teilöffnungen
mit Betretungs-
verbot, ganze
Hochjagd, Vor-
schriften Hoch-
jagd **inkl. Gams
und Reh**

In den nachfolgend bezeichneten Asylbereichen (**maximal 150m ab Grenze**) darf **während der ganzen Hochjagd** von außerhalb der Asylgrenzen **Hirschwild, Reh- und Gämswild gemäss den Jagdbetriebsvorschriften 2017** auch innerhalb der Asyle erlegt werden. Die Asyle dürfen nur zur Bergung von erlegtem Wild sowie zur Kontrolle eines Anschussortes betreten werden. Bei Bedarf werden Beginn und Ende der “weichen” Grenzen mit einer Tafel rot/blau markiert.

716. Splars (S-chanf)

Ganze Grenze unterhalb 1900 m ü.M.

902. Sursassa (Zernez)

Südliche vertikale Grenze: Pt. 1776 – Val Gondas – bis 2000 m ü.M.

Nördliche vertikale Grenze: Ils Lavinars – bis 2000 m ü.M.

903. Champatsch (Zernez)

Westliche vertikale Grenze: Breita Zug – bis 2500 m ü.M.

919. Vallanzun (Zernez)

Südliche vertikale Grenze: Vallun Quadratscha – bis Wanderweg 2185 m ü.M.

Nördliche vertikale Grenze: Pt. 1597 – Val Schivò – bis Wanderweg 2185 m ü.M

921. Ruinatscha (Zernez)

Nordöstliche Grenze: Waldweg Pradè – bis Fop Tiamarsch.

930. Laschadura (Zernez)

Westliche vertikale Grenze: Prasval Pt. 2054 - bis Foppinas.

Östliche vertikale Grenze: Truoi Vallun Laschadura – bis Foppinas.

1001. Tardanna (Scuol)

Abschnitt Nordseite zwischen Val da Cuas Pitschna – Bocca da Tiral

1005. Sesvenna (Scuol)

Abschnitt Nordseite entlang Markierung Sesvennabach

1006. Tavrü (Scuol)

Abschnitt 1 Mündung Aua da Mingér – Brücke Ravitschana

Abschnitt 2 ab Pt. 2006 entlang der vertikalen Markierung vor der Alp Tavrü sowie Markierung entlang der SNP-Grenze bis Blaisch Bella

- e) Teilöffnungen mit Betretungsverbot, ganze Hochjagd, Vorschriften Hochjagd
- In den nachfolgend bezeichneten Asylbereichen (**maximal 150m ab Grenze**) darf **während der ganzen Hochjagd** von außerhalb der Asylgrenzen **Hirschwild gemäss den Jagdbetriebsvorschriften 2017** auch innerhalb der Asyle erlegt werden. Die Asyle dürfen nur zur Bergung von erlegtem Wild sowie zur Kontrolle eines Anschussortes betreten werden. Bei Bedarf werden Beginn und Ende der “weichen” Grenzen mit einer Tafel rot/blau markiert.

1202. Schafrügg (Arosa)

Ab Markierung auf der Höhe "Schafrüggli" entlang der Asylgrenze (Fussweg Ramoz) bis Markierung vor dem Sandbodenbrückli.

1204. Fulenberg/Tuleu (Churwalden):

Nordgrenze im Pargitscher Tobel zwischen 1540 und 2180 mü.M.

1249. Arsass (Arosa)

Abschnitt 1 Lenggen Wisen

Abschnitt 2 Lafet

Abschnitt 3 Prapadiera

1258. Valaulta (Domat/Ems)

Abschnitt Nordseite

- f) Teilöffnungen mit Betretungsverbot, ganze Hochjagd, Kahlwild
- In den nachfolgend bezeichneten Asylbereichen dürfen **während der ganzen Hochjagd** von außerhalb der Asylgrenzen aus auf Schussentfernung **nicht säugende Hirschkühe und Schmaltiere** innerhalb der Asyle erlegt werden. Diese Bereiche sind im Gelände **rot/blau markiert**. Die Asyle dürfen nur zur Bergung von erlegtem Wild sowie zur Kontrolle eines Anschussortes betreten werden. Bei Bedarf werden Beginn und Ende der “weichen” Grenzen mit einer Tafel markiert.

300. Piz Beverin (Tschappina, Flerden, Safiental):

Abschnitt 1 Wiss Nolla – Mittelberg

Abschnitt 2 Drostobel – Grosswald

Abschnitt 3 Bruschglistzi

301. Eggschiwald (Safiental)

Abschnitt 1 Güner Hütte

Abschnitt 2 „im Spitz“

302. Schlund (Safiental)

Abschnitt 1 Schlund – Tanna

Abschnitt 2 „grosi Fluh“

305. Hinterrhein (Hinterrhein):

Abschnitt 1 Brewald

Abschnitt 2 Gemeindestrasse – Plattabach

310. Muttans (Sufers, Andeer):

Abschnitt 1 “im Wang”

Abschnitt 2 Alpgelände Alp Durnan

315. Unterm Fat (Avers):

Abschnitt Kantonsstrasse ab Abzw. Val di Lei – Niedermatta

316. Andies (Andeer):

Abschnitt 1 Platta da Pasturs – Alp Lambegn

Abschnitt 2 Aua Granda – Aua Pintga

317. Zes (Zillis-Reischen):

Abschnitt 1 Alp Zes

Abschnitt 2 Tschaingla

319. Piz Scalottas (Scharans)

Abschnitt 1 Carvennarwald

Abschnitt 2 Sunntigsweid

500. Ela (Bergün/Bravuogn):

Abschnitt Brücke Ava da Tschitta – Fuss Felswand sur la Crappa

502. Dischma (Davos):

Abschnitt 1 Rüedischtällibach

Abschnitt 2 Dischmabach (Chintsch Hus-Gadmen) – Börterhorn

504. Val Tuors (Bergün/Bravuogn):

Abschnitt 1 Val Mela – Saneva – Fatschel

Abschnitt 2 Ava da Crealetsch

505. Val Tisch (Bergün/Bravuogn):

Abschnitt Blais

1204. Fulenberg/Tuleu (Domleschg):

Abschnitt Pt. 1561 Wanderweg nach Scheid – unter Fulhorn

g) Teilöffnungen
mit Betretungs-
verbot, ganze
Hochjagd,
Kahlwild

In den nachfolgend bezeichneten Asylbereichen (**maximal 150m ab Grenze**) dürfen **während der ganzen Hochjagd** von außerhalb der Asylgrenzen aus **nicht säugende Hirschkühe und Schmaltiere** innerhalb der Asyle erlegt werden. Die Asyle dürfen nur zur Bergung von erlegtem Wild sowie zur Kontrolle eines Anschusortes betreten werden. Bei Bedarf werden Beginn und Ende der "weichen" Grenzen mit einer Tafel markiert.

107. Cristallina (Medel/Lucmagn)

Punt da Cristallina, pt. 1616 – marcau – Rein da Cristallina – marcau –
Stuccada digl ual da Garviel en il Rein da Cristallina

109. Las Vals (Disentis/Mustér)

Ostseite

113. Tschenclinas (Disentis/Mustér, Sumvitg)

Südwestseite

115. Garvera (Sumvitg)

Westseite

201. Salischina (Lumnezia)

Abschnitt Nord- und Ostseite

202. Cresta (Lumnezia)

Abschnitte Ost- und Westseite

209. Botta Burschina (Ilanz/Glion)

Abschnitt Südwestseite, Pt. 1660 – Pt. 1540

210. Grenerberg (Obersaxen, Lumnezia)

Abschnitt Westseite, von Alp Gren, "Untere Hütte", Pt. 1779 südwärts

211. Ladrail (Waltensburg/Vuorz)

Abschnitt Westseite

212. Schmuier (Andiast)

Abschnitt Nordostseite

213. Draus (Pigniu, Rueun)

Pt. 2178 (Ruinas) – ual da Ruinas

702. Spinas (Bever)

Abschnitt Alp Spinas

721. Cloter (Bever, La Punt Chamues-ch)

Abschnitt Südost

722. Pentsch (Zuoz, La Punt Chamues-ch)

Abschnitt Val Lavirun

808. Falalta (Poschiavo, Brusio)

Fascia a sud-est della ZdP: marcazione strada boschile Golbia – solcun da Golbia – marcazione salt da la piscia.

828. Pizzo Ometto (Brusio)

Fascia a sud-est della ZdP: Marcazione sentiero Salina – Val Sarasca – marcazione Planei.

829. Grava Puriva (Brusio, Poschiavo)

Fascia a nord della ZdP: Marcazione angolo nord ovest della ZdP (Val Trevisina) – marcazione Grava Puiriva (lungo confine est della ZdP).

831. Plan Alt (Poschiavo)

Fascia a nord della ZdP: marcazione sentiero per Lagüzzon – marcazione Val Scüri.

833. Pilinghel (Brusio)

Fascia a ovest-nord/ovest e nord/est della ZdP: Marcazione a nord di Pinghel – marcazione limite prati Alp Braita.

5. Sondermassnahmen Jagdbezirk XI Herrschaft-Prättigau

Im Jagdbezirk XI Herrschaft-Prättigau gelten für das Hirschwild die nachfolgend aufgeführten erleichterten Bejagungsvorschriften.

a) Schwerpunktbejagung St. Antönien

Während der ganzen Hochjagd 2017 sind im nachfolgend bezeichneten Teilgebiet der Gemeinde Luzein alle männlichen Hirsche, inkl. Spiesser über Lauscherhöhe sowie ein- und beidseitige Kronenhirsche ohne Einschränkungen und Kontingentierung jagdbar: Talstation Skilift Junker – Skilift – Junker – Weg – Spitzi Obersäss – Pt. 1773 – Grenze Wildschutzgebiet Schafnüd-Stein – Tschatschuggen – Chüenihorn – Girenspitz – Alp Garschina – Garschinaalpbach – Schanielabach – Brücke Innerascharina – Kantonsstrasse – Pt. 1393 – Ausgangspunkt. Alle Tiere, die in diesem Perimeter erlegt werden, sind vorzuweisen.

b) Öffnung von Wildschutzgebieten in den ersten drei Tagen

Vom 2. bis und mit 4. September 2017 werden die nachfolgend genannten Wildschutzgebiete zur Bejagung von nicht führenden weiblichen Tieren und allen Hirschspießern frei gegeben:

1102. Novaier-Litzi (Klosters)

1103. Schlappin (Klosters)

1104. Schaniela (Küblis. St. Antönien)

1105. Buchnertobel (Luzein)

1106. Schafnüd-Stein (Luzein, Schiers), unter Höhenlinie 1600 müM

1107. Chuonzen (Jenaz), unter Höhenlinie 1800 müM

1110. Girenspitz (Schiers)

1112. Sanalada (Seewis)

1132. Picardi (Seewis, Grüşch)

Die Wildschutzgebiete dürfen erst ab Schusszeit betreten werden und Treibjagen sind verboten.

c) Erleichterte Bejagung männlicher Hirsche im Jagdbezirk XI

Im ganzen Bezirk XI Herrschaft-Prättigau dürfen vom 2. bis und mit 10. September 2017 alle Hirschspiesser unabhängig von der Stangenlänge erlegt werden.

Vom 2. bis und mit 5. September 2017 darf jeder Jäger insgesamt nur einen einseitigen Kronenhirsch erlegen.

d) Teilöffnungen
mit Betretungs-
verbot, zweite
Jagdphase, Vor-
schriften Hoch-
jagd

In den nachfolgend bezeichneten Asylbereichen (**maximal 150m ab Grenze**) darf **vom 18. bis und mit 29. September** von außerhalb der Asylgrenzen **Hirschwild gemäss den Jagdbetriebsvorschriften 2017** auch innerhalb der Asyle erlegt werden. Die Asyle dürfen nur zur Bergrung von erlegtem Wild sowie zur Kontrolle eines Anschussortes betreten werden. Bei Bedarf werden Beginn und Ende der “weichen” Grenzen mit einer Tafel rot/blau markiert.

1102. Novaier-Litzi (Klosters)

Pt. 2469 – Falle Engi – Aebiboden – Pt. 1512

1103. Schlappin (Klosters)

Abschnitt Schlappinbach

1104. Schaniela (Küblis, Luzein)

Lägertobel (Verbauung) – Schanielabach

1105. Buchnertobel (Luzein)

Abschnitt 1 Schaftobel

Abschnitt 2 Vamalazug

Abschnitt 3 Gaus

1106. Schafnüd-Stein (Luzein, Schiers)

Abschnitt Chleibach – Sattel

1107. Chuonzen (Jenaz)

Abschnitt Faninerbach – Sturchel

1108. Laub (Jenaz)

Wanderweg Varneza – Pt. 1995 – Pt. 1693 – Vernezatobel

1109 Landquartberg (Schiers)

Markierung Forststrasse Pravarnier – Forststrasse – Markierung – RhB neues Portal Bahntunnel

1110. Girenspitz (Schiers)

Drosbüel – Verdilltobel – Scheri – Wanderweg Fadur-Obersäss

1112. Sanalada (Seewis)

Abschnitt 1 Canibach

Abschnitt 2 Tütschiboden

1132. Picardi (Seewis, Grüsch)

Ludera Fürggli Pt. 2050 – Scheri – Eggentobel – Valserbach – Markierung unterhalb Freschidörsch

1138. Sardasca (Klosters)

Abschnitt Verstanklabach

1140. Duranna (Conters i.P.)

Entlang der ganzen Asylgrenze

1160. Brand (Trimmis)

Abschnitt Markierung Brandtobel – Brandtobel – untere Asylgrenze Brand – Hirzentobel Pt. 1701 – Asylgrenze – Grat Höhe 2000.

6. Abschussplan

Im Abschussplan wird nach Hirschregionen die Anzahl Tiere festgelegt, die den Beständen zu entnehmen ist. Bei der Erstellung des Abschussplanes wird davon ausgegangen, dass gleich viele weibliche wie männliche Tiere erlegt werden.

Massgebend für die Erfüllung des Abschussplanes ist die Anzahl erlegter, weiblicher Tiere. Der Abschussplan in den einzelnen Hirschregionen ist dann erfüllt, wenn die Anzahl erlegter, weiblicher Tiere mindestens 50 Prozent des Abschussplanes bzw. bei Zielsetzung Reduktion 55 Prozent erreicht.

Eine Hirschregion besteht aus einem oder mehreren Jagdarealen. Hirschregionen, Jagdbezirke und Jagdareale sowie der Abschussplan sind im Anhang I aufgeführt.

In allen Hirscharealen kann das Bau,- Verkehrs- und Forstdepartement den Abschussplan für die Sonderjagd um bis zu 20 Tiere erhöhen.

In den Grossregionen Surselva und Mittelbünden sowie in den Regionen Dreibündenstein, Heinzenberg, Hinterrhein und Schanfigg sind die Jägerinnen und Jäger während der Herbstjagd nur noch in einer Teilregion jagdberechtigt. Sie müssen sich bei der Anmeldung für die bevorzugte Teilregion entscheiden.

- Hirschregion Surselva: Jagdbezirk I oder Jagdbezirk II;
- Hirschregion Heinzenberg: Teilregion Nolla/Bonaduz (inkl. Alpen Verdus und Carnusa des Sektors C06) oder Areal Safien (inkl. Sektor C06 ohne Alpen Verdus und Carnusa)
- Hirschregion Dreibündenstein: Areal Domleschg oder Areal Chur-Ems-Churwalden;
- Hirschregion Hinterrhein: Areal Schams oder Teilregion Rheinwald/Ferrera-Avers;
- Hirschregion Mittelbünden: Areal Davos (ohne Wiesen), Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur, Albulatal-Brienzi-Obervaz (ohne Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur) oder Areal Surses.
- Hirschregion Schanfigg: Ausser-Schanfigg (Sektoren T01, T02, T07 und Inner-Schanfigg (Sektoren T03, T04, T05 und T06).

7. Schwerpunktbejagung

In den Grossregionen Surselva und Mittelbünden sind verschiedene Gebiete mit Schwerpunktbejagung ausgeschieden worden. Die Regierung bestimmt die Vorgaben in Bezug auf die zu erlegende Anzahl weiblicher Tiere.

B. Reh- und Gämswild

Rehwild

1. Jagdbares
Rehwild,
Vorweisepflicht

Es dürfen erlegt werden: Rehböcke vom Sechser (gerade und ungerade) aufwärts mit einer Stangenhöhe von mindestens 16 cm, Gabler und Spiesser mit einer Stangenhöhe von weniger als 16 cm sowie nichtsäugende Rehgeissen.

Während den letzten vier Tagen der Hochjagd darf jede Jägerin und jeder Jäger im ganzen Kanton im Rahmen des Zusatzkontingentes ein Rehkitz erlegen. An diesen Jagdtagen ist die Rehgeiss und das Schmalreh geschützt, der Rehbock hingegen jagdbar. Die erlegten Rehkitze sind in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen.
Markierte Rehe sind während der ganzen Jagd in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen. Dafür wird eine Prämie von Fr. 20.-- ausbezahlt.
2. Beurteilung der
Jagdbarkeit von
Rehböcken

Die Stangenhöhe des Rehbockes wird vom unteren Rand der Rose auf der Aussenseite in der Mitte in gerader Linie zum längsten Spross gemessen.

Für die Beurteilung der Jagdbarkeit des Gabler- und Spiesserbockes gilt das Mass der kürzeren Stange.
3. Herbstjagd

Nach Abschluss der Hochjagd wird für jede Region der zur Erreichung der Zielsetzung notwendige Abschuss bestimmt und mit der Strecke verglichen. Die noch fehlenden Tiere werden auf der Sonderjagd erlegt (siehe Kapitel V A und C). Die Rehregionen entsprechen den Hirschregionen gemäss Anhang 1.

Gämswild

1. Jagdbares Gämswild Es dürfen erlegt werden: Gämsböcke, nichtsäugende Gämseissen und Jährlinge.
2. Beurteilung der Jagdbarkeit beim Gämswild Für die Beurteilung der Jagdbarkeit gilt das Mass der kürzeren Kucke. Verlangt der Jäger eine Expertise, gilt die betreffende Gämse mit Bezug auf die Abschussreihenfolge bis zum Vorliegen eines endgültigen Entscheides als widerrechtlich erlegt.
3. Vorweisungspflicht Alle weiblichen Gämse sind in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen und markieren zu lassen.
4. Höhenkurven Die Bestimmungen über die Bejagung des Gämswildes sowie über die Anrechnung an das Dreier- und Zusatzkontingent richten und unterscheiden sich nach folgenden Höhenkurven (massgebend Landeskarte 1:25'000):

- **bis und mit 800 m ü.M.**

Fläscherberg, definiert durch die folgenden Grenzen:

Landesgrenze Schweiz / Fürstentum Liechtenstein – Kantonsstrasse (Balzers – St. Luzisteig – Fläsch – Ragazerbrücke) – Kantonsgrenze GR/SG – Ausgangspunkt.

- **bis und mit 1400 m ü.M.**

Folgende Teile der Jagdbezirke V und XI: Landesgrenze Schweiz / Fürstentum Liechtenstein – Landesgrenze Schweiz / Österreich – Schlappiner Joch – Schlappin – Schlappinbach – Landquart – Stützbach – Parsennfurgga (2435) – Seehorn (2282) – Chistenstein (2473.3) – Mattjisch Horn (2460.6) – Cunggel (2413) – Hochwang (2533) – Rothorn (2363) – Wannenspitz (1970) – Wannentobel – Schranggabach – Landquart – Rhein – Ragazerbrücke – Kantonsstrasse (Ragazerbrücke – Fläsch – St. Luzisteig – Balzers) – Ausgangspunkt.

Folgende Teile der Jagdbezirke III, IV, VI und XII: Zusammenfluss Hinterrhein/Vorderrhein – Hinterrhein – Albula – Julia – Aua da Nandro – Ava da Schmorras – Fuorcla da Saletscha – Alp Starlera – Starlerabach – Averserrhein – Landesgrenze Schweiz/Italien – Kantonsgrenze GR/TI – Rheinwaldhorn – Güferhorn – Chilchalphorn – Bärenhorn – Grenze Jagdbezirk II/III – Rabiusa – Vorderrhein – Ausgangspunkt.

Jagdbezirk VIII.2 (Valposchiavo).

● **bis und mit 1600 m ü.M.**

Jagdbezirke I, II, V, VIII.1 (Val Bregaglia), X sowie Gebiete der Jagdbezirke III, VI, XI und XII in denen nicht die Höhenlimite 1400 m ü.M. gilt.

● **bis und mit 1800 m ü.M.**

Jagdbezirke VII und IX., ohne Sektoren M01 und M02.

● **bis und mit 2100 m ü.M.**

Jagdbezirke IX., Val Müstair, Sektoren M01 und M02.

● **keine Höhenlimite, Schwerpunktbejagung Uaul Puzzagst**

Holzbrücke Val Mulina, Koordinaten: 713.100/175.415 – Weg – Camaler – Punt Gonda – Pt.919 – Strasse Val Sumvitg – Mir Alv, Pt.1082 – Cua – Encarden, Pt.917 – Weg – Loch – Rein da Sumvitg – Einmündung des Baches Val Chischners in den Rein da Sumvitg – Val Chischners – Pt.1627 – Fecler dil Paster, Pt.1840 – Cuolm Davon, Koordinaten: 714.435/173.240 – der Grenze des WSG Garvera entlang – trutg dalla Schetga – Plaun Grond – dem Bachlauf entlang – Caplazi – dem Bachlauf der Val Mulina folgend zum Ausgangspunkt.

● **Grenze Schweizerischer Nationalpark**

Für folgende Teile der Jagdbezirke VII und IX ist als Höhenlimite die Grenze des Schweizerischen Nationalparkes massgebend: Auf Gebiet der Gemeinden S-chanf und Zernez, zwischen Ova da Varusch, Inn, Spöl und Parkgrenze.

● **Grenze Gemeinde Roveredo, südlich Moesa**

Strasse Monti Loga (TI) – Kantonsgrenze TI/GR – Croce Grande – Monte Laura – der Strasse zum Stausee Roggiasca folgend – Stausee Roggiasca – Weg nach Mont di Lanés – Pt. 1206 – Höhenlinie 1200 m ü.M. – Gemeindegrenze Roveredo/Grono.

Die Jagdbezirke entsprechen der Einteilung gemäss Anhang 5.

Kontingente

1. Dreierkontingent

1. Tier	2. Tier	3. Tier
----------------	----------------	----------------

Jeder Jäger darf im Rahmen des Dreierkontingentes von Reh- und Gämswild erlegen:

- **1 nichtsäugende Rehgeiss/Schmalreh bis und mit 25. September**

- **1 Rehbock, Gämsbock oder Gämsjährlingsbock**

Jeder Jäger darf innerhalb des Dreierkontingentes nur

- einen Rehbock oder
- einen 2¼-jährigen oder älteren Gämsbock oder einen Gämsjährlingsbock erlegen.

Der Gämsbock darf erst nach Abschuss einer erlaubten Gämse (Geissjährling oder ältere Geiss) oder eines als Hegeabschuss von der Wildhut anerkannten Bockjährlings unter 13 kg erlegt werden. Ansonsten gilt er als widerrechtlich erlegt.

Der Bockjährling darf auch an erster Stelle geschossen werden. Bockjährlinge mit einem Krickelmass von 15 cm und mehr sind oberhalb der festgelegten Höhenkurve geschützt.

- **1 nichtsäugende weibliche Gämse oder Gämsjährlingsgeiss**

Geissjährlinge mit einem Krickelmass von 13 cm und mehr sind oberhalb der festgelegten Höhenkurve geschützt. 2¼-jährige Gämsegeissen mit einem Krickelmass von 17 cm und mehr sind oberhalb der festgelegten Höhenkurve geschützt.

- **Im Rahmen des Dreierkontingentes darf nur ein Gämsjährling (männlich oder weiblich) erlegt werden.**

Erlegt ein Jäger innerhalb des Dreierkontingentes widerrechtlich eine zweite Gämsegeiss, darf er keinen Gäms- oder Rehbock mehr erlegen.

2. Besondere Bestimmungen für die Jagdbezirke III, IV, V/VI, ~~X~~ und XI

In folgenden Sektoren der Jagdbezirke III. Hinterrhein-Heinzenberg und IV. Moesa (D03-D10) sowie im Jagdbezirk X Suot Tasna - Ramosch (L01, N01, N02, N04-N07) dauert die Jagd auf weibliche Gämse vom 2. bis und mit 10. September 2017 und vom 18. bis und mit 21. September 2017.

Im Jagdbezirk V./VI. Davos-Albula-Surses sowie im Jagdbezirk XI, östlich der Linie Grünhorn – Drostobel – Schlappinbach – Büelenbach – Furggabach – Schlappiner Joch, gelten folgende, vom übrigen Kantonsgebiet abweichende Schutzbestimmungen: Geissjährlinge von 12 cm und mehr, 2¼-jährige Gämsegeissen mit einem Krickelmass von 16 cm und mehr sowie Bockjährlinge von 14 cm und mehr sind oberhalb der Höhenlimite geschützt.

3. Zusatz-
kontingent

1 Reh-Hege-Abschuss bis 25.9.	1 Rehgeiss/ Schmalreh bis 25.9.	1 Rehkitz 26.-29.9.	1 Gäms-Hege-Abschuss	1 Gämsbock-Jährling unter der Höhenkurve
-------------------------------	------------------------------------	---------------------	----------------------	--

Jeder Jäger darf im Rahmen des Zusatzkontingentes von Reh- und Gämswild erlegen:

● **1 Reh-Hegeabschuss**

Bei Vorweisung und Bestätigung durch die Wildhut auf der Abschussliste wird pro Jäger 1 Hegeabschuss dem Zusatzkontingent angerechnet, sofern eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:

- Rehgeiss oder Schmalreh, nichtsäugend, unter 15 kg, bis und mit 25. September 2017;
- Rehbock, 1¼-jährig oder älter, unter 15 kg und wenn der Jäger im Dreierkontingent noch keinen Gämsbock, Gämsbockjährling oder Rehbock erlegt hat.

Gewogen wird das Tier im Fell mit Haupt, sauber ausgenommen.

● **1 Rehgeiss oder Schmalreh bis und mit 25. September 2017**

● **1 Rehkitzabschuss vom 26. bis und mit 29. September 2017**

● **1 Gäms-Hegeabschuss**

Bei Vorweisung und Bestätigung durch die Wildhut auf der Abschussliste wird pro Jäger 1 Hegeabschuss dem Zusatzkontingent angerechnet, sofern eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:

- Geiss- oder Bockjährling unter 13 kg;
- Gämsgeiss, 2¼-jährig, nichtsäugend, unter 16 kg;
- Gämsgeiss, 3¼-jährig und älter, nichtsäugend, unter 18 kg oder
- Gämsbock, 2¼-jährig, unter 21 kg, oder Gämsbock, 3¼-jährig und älter, unter 23 kg, jedoch erst nach dem Abschuss einer erlaubten weiblichen Gämse und wenn der Jäger im Dreierkontingent noch keinen Gämsbock, Bockjährling oder Rehbock erlegt hat.

Gewogen wird das Tier im Fell mit Haupt, sauber ausgenommen.

● **1 Gämsbockjährling unterhalb der festgelegten Höhenkurve**

Ein Gämsbockjährling unterhalb der festgelegten Höhenkurve erlegt, wird unabhängig von Krickelmass und Gewicht dem Zusatzkontingent angerechnet.

C. Wildschweine

1. Jagdbare Wildschweine Wildschweine sind mit Ausnahme der säugenden Bachen im ganzen Kanton jagdbar.
2. Vorweisungspflicht Trichinenschau Radioaktivität Erlegte Tiere sind der Wildhut im Fell vorzuweisen. Das Fleisch erlegter Tiere wird erst nach Vorliegen des Resultates der Trichinenschau zum Verzehr freigegeben. Diese ist obligatorisch und die entsprechenden Kosten sind vom Jäger zu tragen.
3. Fütterungsverbot Das Anlegen von Fütterungen, Ablenkfütterungen und Lockfütterungen (Kirrungen) für Wildschweine durch Jäger ist verboten.

D. Murmeltiere

1. Jagdbare Murmeltiere, Kontingent Jeder Jäger kann während der ganzen Hochjagd ohne Einschränkungen hinsichtlich Alter und Geschlecht 8 Murmeltiere erlegen.
2. Ausnahmebewilligungen Die Wildhut kann für den Abschuss von Murmeltieren, die in Wiesen Schäden verursachen, Ausnahmebewilligungen für den Abschuss von mehr als 8 Murmeltieren erteilen.

E. Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde

- Jagdbarkeit Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde sind im ganzen Kanton jagdbar.

II. NIEDERJAGD

1. Jagd- und Schusszeiten Die Niederjagd dauert vom 1. Oktober bis und mit 30. November.

Es gelten folgende Schusszeiten:

Sommerzeit:

1. bis 15. Oktober	von 07.00 Uhr bis 19.30 Uhr
16. bis 28. Oktober	von 07.15 Uhr bis 19.00 Uhr

Winterzeit:

29. Okt. bis 15. Nov.	von 06.45 Uhr bis 17.30 Uhr
16. bis 30. November	von 07.00 Uhr bis 17.30 Uhr

2. Jagdbares Wild Es dürfen erlegt werden: Feldhasen, Schneehasen, Füchse, Dachse, Edel- und Steinmarder, Marderhunde, Waschbären, Bisamratten, Birkhähne, Schneehühner, Ringeltauben, verwilderte Haustauben, Kolkrahen, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Elstern, Eichelhäher, Kormorane, Blesshühner und Stockenten.

3. Einsatz von Jagdhunden, Gruppengrösse
Jagdhunde dürfen nur zur Jagd eingesetzt werden, wenn der Jäger oder die Jägerin ebenfalls die Jagd ausübt.
Bei der Jagd mit Jagdhunden auf Hasen und Flugwild wird die Gruppengrösse auf vier Teilnehmer beschränkt.

4. Eintrag in die Abschussliste
Bei erlegten Hasen, Mardern und Flugwild ist die Art obligatorisch anzugeben (Feldhase oder Schneehase, Steinmarder oder Baumwilder, Birkhuhn oder Schneehuhn, Stockente). Die unkorrekte Angabe der Tierart auf der Abschussliste wird mit einer Ordnungsbusse geahndet.

A. Hasen

Zeitliche Einschränkung, Kontingent
Vom 21. November bis und mit 30. November dürfen die Hasen nicht bejagt werden.
Jeder Jäger darf insgesamt 8 Hasen, am gleichen Tag jedoch höchstens 2 Hasen erlegen.

B. Oktober-Nachtjagd

Besondere Bestimmungen, örtliche Einschränkung
Vom 1. bis und mit 12. Oktober sowie vom 27. bis und mit 31. Oktober dürfen Füchse, Dachse, Stein- und Edelmarder sowie Waschbären, Marderhunde und Bisamratten in den Jagdbezirken I/II, V/VI, VIII-2, X ohne Samnaun, XI und XII sowie in der Region Heinzenberg und den Arealen Dreibündenstein, Schams und Rheinwald des Jagdbezirkes III ohne zeitliche Einschränkungen bejagt werden.
Die Jagdbezirke bzw. Jagdregionen entsprechen der Einteilung gemäss Anhang 1.

C. Birkhähne

Zeitliche Einschränkung, Kontingent, Vorweisungspflicht
Birkhähne dürfen ab dem 16. Oktober bejagt werden.
Jeder Jäger darf 1 Birkhahn erlegen.
Erlegte Birkhähne sind in frischem Zustand zu Untersuchungszwecken der Wildhut vorzuweisen.

D. Schneehühner

Zeitliche Einschränkung, Kontingent
Schneehühner dürfen ab dem 16. Oktober bejagt werden. Jeder Jäger darf am gleichen Tag höchstens 2 und während der ganzen Niederjagd höchstens 10 Schneehühner erlegen.
Von jedem erlegten Schneehuhn sind Federproben (Flügel, Handschwinge oder mehrere Körperfedern) abzugeben. Diese Proben sind jeweils separat in einem Plastiksack aufzubewahren (Flügel einfrieren) und bis zum 7. Dezember 2017 zusammen mit den Angaben zu Abschussdatum und Abschussort (**Protokollblatt aus den gedruckten Jagdbetriebsvorschriften vollständig inkl. Koordinaten ausgefüllt**) der Wildhut zuzustellen.

E. Wasserflugwild

Kontingent, Jagd mit dem Hund Am gleichen Tag darf jeder Jäger höchstens 2 Stück Wasserflugwild (Kormorane, Blesshühner, Stockenten) erlegen. Die Tagesstrecke für den gleichen Jagdhund darf höchstens 4 Stück betragen. Die Jagd auf Wasserflugwild darf nur mit einem geprüften Jagdhund und **nur mit bleifreiem Schrot** ausgeübt werden.

F. Eichelhäher

Kontingent Am gleichen Tag darf jeder Jäger höchstens 4 Eichelhäher erlegen. Die erlegten Vögel sind umgehend in die Abschussliste einzutragen.

III. STEINWILDJAGD

1. Jagd- und Schusszeiten Die Steinwildjagd wird in der Zeit vom 5. Oktober bis und mit 5. November durchgeführt. In einigen Kolonien erfolgt eine gestaffelte Zulassung oder die Jagd wird für mehrere Tage unterbrochen.

Es gelten folgende Schusszeiten:

Sommerzeit:

5. bis 15. Oktober	von 07.00 Uhr bis 19.30 Uhr
16. bis 28. Oktober	von 07.15 Uhr bis 19.00 Uhr

Winterzeit:

29. Okt. bis 5. Nov.	von 06.45 Uhr bis 17.30 Uhr
----------------------	-----------------------------

2. Jagdberechtigte Personen Jagdberechtigt sind nur Personen, die sich ordnungsgemäss angemeldet haben, in diesem Jahr ausgelost wurden und ein Steinwildjagdpatent gelöst haben.

Die Weisungen der Wildhut sind für die Jäger verbindlich.

3. Besondere Bestimmungen Das Befahren von Waldstrassen zur Ausübung der Steinwildjagd ist entsprechend der Benutzung für die Wald- und Forstwirtschaft ohne Bewilligung gestattet.

IV. PASSJAGD

1. Jagd- und Schusszeiten Die Passjagd dauert vom 1. November bis und mit 28. Februar mit einer Unterbrechung an Weihnachten (24. Dezember bis und mit 26. Dezember). Die Passjagd darf von 17.30 Uhr bis 06.30 Uhr ausgeübt werden.
2. Jagdberechtigte Personen, Abschussliste Sie darf von Inhabern eines Hoch-, Niederjagd- oder Steinwildjagdpatentes für das Jahr 2017 sowie von Jägern, die ein Passjagdpatent lösen, ausgeübt werden. Der Jäger hat die gültige, gelbe Abschussliste auf sich zu tragen.
3. Jagdbares Wild, zeitliche Einschränkung Es dürfen erlegt und gefangen werden: Füchse (bis 28. Februar), Dachse (bis 15. Januar), Edel- und Steinmarder (bis 15. Februar), Marderhunde, Waschbären und Bisamratten (bis 28. Februar).
4. Anmeldung Jäger, welche die Passjagd ausüben, haben vorgängig, spätestens bis zum **31. Oktober**, dem zuständigen Wildhüter schriftlich die Orte zu melden. Es können insgesamt drei Orte bezeichnet werden. **Die Anmeldung ist nur gültig, wenn jeder Ort genau umschrieben ist (Ortschaft, Sektor-Nummer und Lokalname sowie Gebäudenummer oder Koordinaten)**. Die Orte dürfen für die Passjagd nachträglich nicht mehr geändert werden.
In rechtskräftig ausgeschiedenen Wildruhezonen ist die Passjagd verboten. In Gebieten mit ständigem Wolfsvorkommen kann die Wildhut Passorte aufheben oder verbieten, sofern kein angemessener Abstand zum Siedlungsgebiet eingehalten wird. **Die Jäger können sich bei der Wildhut ab 1. August 2017 über die Zulässigkeit eines Passortes erkundigen.**
Mit der Anmeldung bestätigt der Jäger, dass er für die ganze Jagdzeit eine gültige Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Gleichzeitig muss eine Kopie des Schiessnachweises Schrot eingereicht werden.
5. Luderplätze Auf Luderplätzen ist das Auslegen von Kadavern und Kadaverteilen von Nutztieren und erlegtem Wild verboten. Fleisch- und Fischabfälle müssen so ausgelegt werden, dass das Raubwild sie nur in kleinsten Portionen aufnehmen kann.
6. Besondere Bestimmungen Die Passjagd darf nur von Häusern, Ställen oder anderen festen Gebäulichkeiten (Bretterhütten und dergleichen) ausgeübt werden. Motorfahrzeuge und Seilbahnen dürfen für die Passjagd benützt werden.

Bei erlegten Mardern ist die Art obligatorisch anzugeben (Steinmarder oder Baummarder). Die unkorrekte Angabe der Tierart auf der Abschussliste wird mit einer Ordnungsbusse geahndet.

V. SONDERJAGDEN ZUR REGULATION DES HIRSCH- UND REHBESTANDES

A. Gemeinsame Bestimmungen

1. Grundsatz
Das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement entscheidet nach Vorliegen der Hochjagdstrecke, ob Sonderjagden auf Hirsch- und Rehwild anzuordnen sind.
In Teilen von Eidgenössischen Jagdbanngebieten mit partiellem Schutz und kantonalen Wildschutzgebieten kann die Sonderjagd ebenfalls zugelassen werden.
Der Entscheid und die Abschusspläne werden im Amtsblatt des Kantons Graubünden publiziert.

2. Zeitraum, Dauer der Jagden
Die Sonderjagden auf Hirsch- und Rehwild finden in der Zeit vom **11.** November bis und mit **20.** Dezember statt. Innerhalb einer Region können Beginn, Unterbruch und Ende nach Gebieten gestaffelt erfolgen.
Die Jagd beginnt an einem Mittwoch oder Samstag. Sie endet für das Hirsch- bzw. Rehwild mit der Erfüllung des Abschussplanes. Gegebenenfalls kann die Jagd bereits nach einem einzigen Tag abgeschlossen werden.
Der Beginn, allfällige Unterbrüche, die Erhöhung des Abschussplanes in den Regionen gemäss Ziffer I A 4 und das Ende der Jagden in den Regionen bzw. Gebieten davon, werden vom Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement festgelegt. Jagdgebiete oder Teile davon können durch Gebiets- oder Höhenbegrenzungen eingeschränkt werden.

3. Jagdtage, Schusszeiten
Die Jagden werden jeweils am Mittwoch, Samstag und Sonntag durchgeführt. Die Schusszeiten werden wie folgt festgelegt:
a. 11. – 15. November: 06.45 Uhr - 14.00 Uhr
b. 16. – 30. November: 07.00 Uhr - 14.00 Uhr
c. 1. – 20. Dezember: 07.15 Uhr - 14.00 Uhr

4. Teilnahmeberechtigung
Teilnahmeberechtigt sind Jäger, die im Jahr 2017 das Hochjagd- oder Steinwildjagdpatent gelöst haben. Sie müssen für die ganze Jagdzeit **eine gültige Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.**
a) Voraussetzungen
Die Zahl der zur Teilnahme berechtigten Jäger richtet sich nach der Anzahl des zu erlegenden Hirsch- und Rehwildes und nach der Grösse des Jagdgebietes.
Melden sich für eine Region zu viele Jäger, entscheidet das Los.
b) Anmeldung
Die Anmeldung hat gleichzeitig mit dem Lösen des Hochjagd- oder Steinwildjagdpatentes zu erfolgen.
Anmeldestellen sind die vom Amt für Jagd und Fischerei bezeichneten Patentausgabestellen. Die Anmeldeformulare können bei den Anmeldestellen bezogen werden.

Die Jäger haben die Region anzugeben, in der sie die Sonderjagd ausüben wollen.

Die angemeldete Region oder Teilregion wird auf dem Hochjagd-, bzw. Steinwildjagdpatent vermerkt.

- c) **Entscheid, Bewilligung**
- Der Entscheid über die Durchführung der Sonderjagd wird im Kantonsamtsblatt publiziert. Der betreffende Jäger darf die Jagd nur in einer Region bzw. Teilregion ausüben. Vorbehalten bleiben besondere Massnahmen zur Erfüllung der Abschusspläne (vgl. nachfolgend Ziffer V A 7).
- Teilnahmeberechtigte Jäger können die Bewilligung zur Ausübung der Jagd bei den vom Amt für Jagd und Fischerei bezeichneten Patentausgabestellen lösen.
5. **Kontingent**
- Jeder Jäger darf am gleichen Tag höchstens 4 Stück Wild erlegen.
6. **Vorweisung, Kontrolle, Ermittlung und Verrechnung der Abschussgebühr**
- Erlegte Tiere sind jeweils unverzüglich nach Ende der Jagd dem zuständigen Wildhüter vorzuweisen und von diesem auszumessen und zu wägen.
- Das Wild wird dem Erleger überlassen, sobald dieser mit seiner Unterschrift das zu verrechnende Gewicht und damit die Höhe der Abschussgebühr bestätigt hat. Zur Bestimmung des Verrechnungsgewichtes werden beim Hirsch 3 kg und beim Reh 1 kg vom Gewicht abgezogen. Die Abschussgebühr wird durch das Amt für Jagd und Fischerei in Rechnung gestellt.
7. **Besondere Massnahmen zur Erfüllung der Abschusspläne**
- Wird in einer Region oder in Teilen davon die Jagd nicht oder nicht in genügendem Masse ausgeübt, so werden auch von der Wildhut Abschüsse getätigt. Gegebenenfalls können auf Anordnung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes überdies Jäger aus anderen Regionen/Teilregionen/Arealen beigezogen werden.
8. **Grundgebühr**
- Die Grundgebühr für die Ausübung der Sonderjagd beträgt für alle Regionen unabhängig von den freigegebenen Wildarten Fr. 100.--.
9. **Besondere Bestimmungen**
- Der Jäger kann am Dienstag und Freitag vor einem Sonderjagdtag ab 13.30 Uhr **über die Telefonnummer 0900 820 844 (deutsch) bzw. 0900 820 845 (italienisch)** sowie über Internet abfragen, in welchen Regionen die Sonderjagd stattfindet (www.ajf.gr.ch). An diesen Tagen dürfen Unterkünfte in Jagdausrüstung **ab 16.00 Uhr** bezogen werden. Motorisierte Transportmittel dürfen bis zum Beginn der Schusszeit für die Fahrt ins Jagdgebiet verwendet werden. Im Einflussbereich des Schweizerischen Nationalparks wird das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement ermächtigt, Pilotversuche mit besonderen Bestimmungen für den Motorfahrzeuggebrauch durchzuführen. Dieser Pilotversuch betrifft beschränkte Fahrverbote vor der Schusszeit in Verbindung mit erlaubten Fahrten nach Beginn der Schusszeit.
- Das Befahren von Waldstrassen zur Ausübung der Sonderjagd ist entsprechend der Benutzung für die Wald- und Forstwirtschaft ohne Bewilligung gestattet.

Benützt der Jäger motorisierte Transportmittel für die Heimfahrt oder den Abtransport der Beute, darf er bei einer Wiederaufnahme der Jagd diese nur noch gemäss den für die ordentliche Hochjagd geltenden Bestimmungen verwenden.

Erlegte Tiere sind unverzüglich in die Abschussliste einzutragen. Diese ist **bis zum 30. Dezember 2017 jener Patentausgabestelle eingeschrieben zuzustellen, bei der das Jagdpatent gelöst wurde.**

Die Wildhut sorgt dafür, dass Schweisshunde zur Verfügung stehen. Die Nachsucheprotokolle sind innert 4 Tagen nach Ende der Sonderjagd in der entsprechenden Region dem zuständigen Wildhüter abzugeben.

Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Ausübung der Hochjagd.

B. Hirschwild

1. Jagdgebiet Sonderjagden werden in Regionen durchgeführt, in denen die zur Regulierung des Bestandes notwendige Anzahl weiblicher Tiere auf der ordentlichen Hochjagd nicht erlegt worden ist (vgl. Ziffer I A 4).
2. Abschusspläne Die Abschusspläne für die Sonderjagd werden so festgelegt, dass die fehlende Anzahl weiblicher Tiere erlegt wird.
Bei der Erstellung dieser Abschusspläne wird in der Regel von einem weiblichen Streckenanteil von 70 Prozent ausgegangen. Wenn in einer Hirschregion in den letzten Jahren der mittlere Anteil an weiblichen Tieren tiefer als 70 Prozent war, wird dies bei der Planung mitberücksichtigt. Wenn ausnahmsweise nur Kälber zur Bejagung freigegeben werden, wird von einem weiblichen Streckenanteil von 50 Prozent ausgegangen.
3. Jagdbares Hirschwild Auf der Sonderjagd dürfen erlegt werden:
 - a. Kranke und verletzte Hirsche;
 - b. Hirschkühe, Schmaltiere und Kälber;
 - c. Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher nicht überragen, und Hirschgabler.Jäger, die den Abschuss zweier Hirschkälber getätigt haben, dürfen einen Hirschstier gemäss den Bestimmungen der Hochjagd erlegen. Davon ausgenommen und geschützt sind ein- und beidseitige Kronenhirsche mit einer Stangenlänge von 60 cm und mehr.
Ist in einer Region die Differenz zum Abschussplan gering, kann das Tageskontingent der Jäger und bzw. oder die Liste des jagdbaren Hirschwildes eingeschränkt werden.
4. Abschussgebühren Die Abschussgebühr beträgt:
 - für Kälber Fr. 2.--/kg;
 - für 1-jährige Hirsche Fr. 4.--/kg;
 - für 2-jährige und ältere weibliche Hirsche Fr. 4.--/kg;
 - für 2-jährige und ältere männliche Hirsche Fr. 6.--/kg.Für kranke und verletzte Tiere, die nicht verwertbar sind, ist keine Abschussgebühr zu entrichten.

C. Rehwild

1. Jagdgebiet Sonderjagden auf Rehwild werden in jenen Regionen und Arealen durchgeführt, in denen die Abschusspläne nicht bereits auf der ordentlichen Hochjagd erfüllt werden.
2. Abschusspläne Die Abschusspläne für die einzelnen Areale und Regionen werden aufgrund der Hochjagdstrecke so festgelegt, dass der Anteil Geissen und Kitze an der gesamten Rehwildstrecke in der Regel 50 bis 65 Prozent beträgt. Der geforderte Anteil an Geissen und Kitzen steigt, wenn sich der Rehbockabschuss der maximalen Strecke der letzten 20 Jahre nähert oder diese überschreitet. Bei der Festlegung des Planes wird den regionalen Unterschieden beim Jagddruck auf den Rehbock Rechnung getragen.
3. Jagdbares Rehwild Auf der Sonderjagd dürfen erlegt werden:
 - a. Kranke und verletzte Rehe;
 - b. Rehgeissen, Schmalrehe und Rehkitze.Jeder Jäger darf maximal eine Rehgeiss über 15 kg oder ein Schmalreh über 15 kg erlegen.
Ist in einer Region die Differenz zum Abschussplan gering, kann das Tageskontingent der Jäger eingeschränkt werden.
4. Abschussgebühren Die Abschussgebühr beträgt für 1-jährige und ältere Tiere Fr. 6.--/kg. Für den Abschuss von Rehkitzen wird keine Abschussgebühr erhoben. Für kranke und verletzte Tiere, die nicht verwertbar sind, ist keine Abschussgebühr zu entrichten.

D. Wildschweine

1. Jagdgebiet, jagdbare Wildschweine Wildschweine dürfen während der Dauer der Sonderjagd gemäss den Bestimmungen der Hochjagd (vgl. Ziffer I C) bejagt und verwertet werden.
2. Jagdberechtigung, Vorweisung Jagdberechtigt sind Inhaber einer Bewilligung für die Ausübung der Sonderjagd.
Erlegte Tiere sind jeweils unverzüglich nach Ende der Jagd dem zuständigen Wildhüter vorzuweisen.
3. Abschussgebühren Die Abschussgebühr beträgt für Tiere über 40 kg Fr. 2.--/kg. Für den Abschuss von Tieren bis 40 kg sowie für kranke und verletzte Tiere, die nicht verwertbar sind, ist keine Abschussgebühr zu entrichten.

VI. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1. Ausweise Der Jäger hat bei der Jagdausübung folgende Ausweise immer auf sich zu tragen: Patentbüchlein, Jagdpatent und Abschussliste.
2. Gästekarte Jeder Bündner Jäger ist berechtigt auf der Hochjagd einen Gast für maximal zwei Tage an seiner Jagd zu beteiligen. Dazu ist vorgängig eine Gästekarte zu lösen. Der Gast darf die Jagd nur in Begleitung des gastgebenden Jägers ausüben. Erlegtes Wild wird dem Beutekontingent des Gastgebers angerechnet.
- Die Details zum Bezug einer Gästekarte sind im Anhang 3 zu finden. Gästekarten können bei den Patentausgabestellen nur vom 15. bis und mit 31. August 2017 und vom 11. bis und mit 15. September 2017 gelöst werden.
- Am Ende des letzten Jagdtages darf der Gast nach Ende der Schusszeit ein Motorfahrzeug zur Heimfahrt verwenden.
3. Zutritt ins Jagdgebiet
- a) Vor Jagdbeginn und nach einem Jagdunterbruch Am Tag vor Jagdbeginn und am Eidgenössischen Bettag dürfen Motorfahrzeuge für die Fahrt ins Jagdgebiet verwendet werden. Die Motorfahrzeuge müssen noch am gleichen Abend zu einem erlaubten Parkplatz gebracht werden. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für die Sonderjagd (Ziffer V A 9). An diesen Tagen darf der Weg in Jagdausrüstung zu den Unterkünften ab 12.00 Uhr angetreten werden.
- b) Benützung öffentlicher Verkehrsmittel Für die Fahrt ins Jagdgebiet dürfen fahrplanmässig verkehrende Eisenbahnen, öffentliche Strassentransportunternehmen (Postautokurse, Buslinien usw.) sowie die Seilbahnen nach Feldis/Veulden, Landarenca und Braggio benutzt werden.
- c) Besondere Bestimmungen für die Verwendung von Motorfahrzeugen Vor einem jagdfreien Tag und am Ende der Hoch- und Niederjagd dürfen Motorfahrzeuge nach Ende der Schusszeit zur Heimfahrt verwendet werden. Als Motorfahrzeuge gelten auch Akku-angetriebene Fahrzeuge wie Elektrovelos, usw.
- Innerhalb Streusiedlungen, die mit blauweissen oder schwarzweissen Ortschaftstafeln gekennzeichnet sind, dürfen Motorfahrzeuge im geschlossenen Kerngebiet oder auf Parkplätzen abgestellt werden, die von der Wildhut mit der Tafel „Jäger-P“ oder „Jäger“ bezeichnet sind. Die nachfolgenden Parkplätze sind vom Parkverbot ausgenommen: Pass Lucmagn (Lawinengallerie, Ausgang Süd), Medel-Lucmagn (Brücke Fuorns); Laus (Hettas); Zervreila (Parkplatz Restaurant); Lunschania (Parkplatz Kantonsstrasse Gallerie Schöntobel); Peiden (Peiden Bad); Arezen (Fatscha); Valendas (Oberdütjen); Safien-Camana (bir Saga, Pt.1643), Safien-Egschi (am Stauwehr Egschi); Safien-Neukirch (Treuschbach); Safien-Acla; Ausserglas; Präz (Beginn Präzer Alpweg); Sils i.D. (ehemaliger RhB-Bahnhof); Scharans beim Schützenhaus;

Feldis (Sum); Pignia (Vitali), Wergenstein (Lavanos), Zillis-Reischen (Camping Rania); Avers-Juppa (Parkplatz Ponylift); San Bernardino (Du Lac); San Bernardino (Cantina Toscano, Campingplatz); Mesocco (Parceggio presso lo svincolo A13 Mesocco sud); Sorte; Dischma (Kiesgrube Chintsch Hus); Jenisberg; Mutten-Stafel auf dem Jäger-P (und innerhalb der Tafeln "Jäger-P"); Solis (Parkplatz Bahnhof); Bivio, Parkplatz Tua, Sportanlagen AG; Marmorera-Dorf (Posthaltestelle); Bever (Parkplatz Deponie, Pt. 1694); La Rösa; Sfazù; Zernez (Deponie Tantermozza); Ardez (Suren); S-charl; Sent (Kurhaus Val Sinestra); Fimbartal (bei der Landesgrenze); Pfandshof; Vinadi; Tschlin (Schützenhaus Sclamischot); Tarasp (Nairs, Chasa Carola); Ramosch (Ruinas Serviezel); Ascharina (Parkplatz Gasthaus Bellawiese); Pany (Talstation Skilift); Fideris (Strahlegg); Jenaz (in der Au); Furna (Riedji, Pt.1401); Furna (Ronggi); Seewis (Parkplatz Ganda); Chur (Zivilschutzanlage Meiersboden); Langwies (Gemeindeparkplatz Werkhof); Churwalden (Passugg, Abzweigung Polenweg); Mastrils (Saga).

- d) Abtransport von Schalenwild an jagdfreiem Tag Der Abtransport von erlegtem Schalenwild an einem jagdfreien Tag ist der Wildhut vorgängig zu melden.
- e) Aufbewahren von Jagdwaffen Die Jägerin oder der Jäger hat beim Verlassen des Jagdgebietes die Jagdwaffe mitzunehmen. Ausserhalb der Jagdzeit dürfen Jagdwaffen und Wildfallen nicht im Jagdgebiet aufbewahrt werden.
- f) Campieren Für die Ausübung der Jagd sind das Aufschlagen von Zelten und Blachen sowie die Benützung von Wohnwagen, Wohnmobilen oder anderen Motorfahrzeugen zur Übernachtung nur auf gekennzeichneten Campingplätzen gestattet.
Bauliche Massnahmen zum Einrichten von Schlafplätzen sowie das Anlegen von Depots, Vorräten und dergleichen sind verboten.
- g) Zutritt ins Jagdgebiet: Schiessplatz Hinterrhein Wer das Jagdgebiet im Perimeter des Schiessplatzes Hinterrhein betritt, hat sich vorgängig über die Schiesszeiten und allfällige Schiessunterbrüche zu informieren (Information: Schiesspublikationen und Anschlagbrett eingangs Schiessplatz/Schiesswachen und telefonische Auskunftsstelle: 081 660 11 11).
4. Signalfarbene Kleidung bei Treibjagden Bei Treibjagden auf der Hoch- und Sonderjagd ist das Tragen von Leuchtwesten, Leuchtjacken oder signalfarbener Kopfbedeckung für alle Gruppenmitglieder obligatorisch.
5. Kirrungen Das Anlocken von Schalenwild mittels Kirrungen (Äpfel, Trester, Brot und so weiter) ist verboten.

6. Abschusskontrolle Rechtmässig und widerrechtlich erlegtes Wild ist sofort nach dem Abschuss mit Kugelschreiber in die amtliche Abschussliste einzutragen. **Für jeden Abschuss** ist nicht mehr die Gemeinde, sondern die nächstgelegene Ortschaft, der Lokalname und die **Nummer des Erfassungsektors** obligatorisch einzutragen. Vögel können am Schluss eines Jagdtages eingetragen werden, sofern die Abschusszahl für die betreffende Vogelart nicht beschränkt ist.
Vor der Abgabe der Abschussliste hat der Jäger die Richtigkeit der gemachten Angaben mit seiner Unterschrift zu bestätigen.
7. Umgang mit dem Aufbruch von erlegten Tieren Jene Teile eines Aufbruches, die möglicherweise mit Bleispuren kontaminiert sind, müssen so entsorgt werden, dass sie für Greifvögel und Raubwild nicht erreichbar sind.
8. Widerrechtlich erlegtes Wild Widerrechtlich erlegtes Wild wird dem Beutekontingent angerechnet. Das Tier ohne Haupt (Wildschwein mit Haupt) muss vom Erleger zum festgelegten Wildbretpreis käuflich erworben werden. Der entsprechende Betrag wird dem Jäger durch das Amt für Jagd und Fischerei in Rechnung gestellt.
Trophäen von widerrechtlich erlegtem Wild werden vernichtet, sofern sie nicht einen speziellen Wert für die Öffentlichkeit haben.
9. Gutachten Beurteilt die Wildhut erlegtes Wild als nicht jagdbar und wird dieser Entscheid nicht anerkannt, holt das Amt für Jagd und Fischerei auf schriftliches Ersuchen der Jägerin oder des Jägers ein Gutachten ein.
10. Ordnungsbussen Übertretungen gemäss Anhang 2 können mit Ordnungsbussen geahndet werden. Das Verfahren richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen über das Erheben von Ordnungsbussen bei Jagdrechtsübertretungen.
11. Wildbretpreise Für widerrechtlich erlegtes Wild und für die Ermittlung des Wertersatzes gelten folgende Wildbretpreise:
- | | |
|-------------------------|---------------------|
| a. Hirschwild | Fr. 9.50 / kg |
| b. Rehwild | Fr. 12.-- / kg |
| c. Gämswild | Fr. 8.-- / kg |
| d. Steinwild | Fr. 9.-- / kg |
| e. Wildschwein | Fr. 8.-- / kg |
| f. Murmeltier über 3 kg | Fr. 20.-- pro Stück |
| Murmeltier unter 3 kg | Fr. 10.-- pro Stück |

12. Untersuchung der Jagdbeute
- a) Grundsatz Hirsch-, Reh- und Gämswild wird zur Feststellung des Zustandes untersucht und ist der Wildhut vorzuweisen.
- b) Während der Hochjagd Erlegte Tiere können während der Hochjagd vorgewiesen werden. Die Trophäen und Unterkiefer dieser Tiere müssen nicht mehr abgegeben werden.
- c) Nach der Hochjagd Nach der Hochjagd sind die vollständigen Unterkiefer erlegter Hirsche, Rehe und Gämsen sowie die Trophäen erlegter Rehe und Gämsen ausgekocht und sauber gereinigt in der Zeit vom **27. Oktober bis 5. November 2017** dem für den Abschussort zuständigen Wildhüter vorzuweisen.
Das Amt für Jagd und Fischerei organisiert in dieser Zeit regionale Annahmestellen. Ort und Zeit der Vorweisung sind im Anhang der gedruckten Vorschriften publiziert.
Im Verhinderungsfalle muss das Untersuchungsmaterial **bis spätestens 5. November 2017** eingeschrieben dem für den Abschussort zuständigen Wildhüter zugestellt werden.
- d) Beschriftung Für die Beschriftung der Unterkiefer und Trophäen sind die den Jagdbetriebsvorschriften beigelegten Etiketten zu verwenden und vollständig auszufüllen.
13. Abgabe der Abschusslisten **Alle** Abschusslisten der jeweiligen Jagd sind bis zum folgenden Termin jener Patentausgabestelle **per A-Post Plus** oder eingeschrieben zuzustellen, bei der das Jagdpatent gelöst wurde:
Hochjagd: 4. Oktober 2017
Niederjagd: 5. Dezember 2017
Sonderjagd: 30. Dezember 2017
Passjagd: 6. März 2018
14. Abgabe der Nachsucheprotokolle Die Nachsucheprotokolle sind innert 7 Tagen nach Ende der betreffenden Jagdart dem zuständigen **Wildhüter-Bezirkschef** abzugeben.
15. Markierte Tiere Mit Halsband markierte Hirschkühe und Hirschstiere sowie mit Ohrmarken markierte Gämsen sind geschützt.
Wer mit Halsbändern, Ohrmarken oder Ringen gekennzeichnetes Wild auffindet oder beobachtet, hat der Wildhut Meldung (Meldeblatt siehe Anhang) zu erstatten.
Für die Einsendung der Marke mit dem Unterkiefer wird eine Prämie von Fr. 20.-- entrichtet.
16. Krankheiten Fallwild, krankes und verletztes Wild sowie Wild mit abnormem Verhalten ist umgehend der Wildhut zu melden.
17. Abschuss schadenstiftender Tiere Für den Abschuss schadenstiftender Tiere können Jäger beigezogen werden. Die entsprechenden Bewilligungen werden durch das Amt für Jagd und Fischerei erteilt.

18. Schussdistanzen Die Schussdistanzen betragen unter optimalen Bedingungen für Kugelschüsse höchstens 200 Meter und für Schrotschüsse höchstens 40 Meter.
19. Technische Hilfsmittel Das Mittragen und das Verwenden von Restlichtverstärkern, Fotofallen und Drohnen auf der Jagd bzw. zu Jagdzwecken ist verboten.
20. Munition Das Mittragen und das Verwenden von Flintenlaufgeschossen auf der Jagd ist verboten. Flinten sind nur in den Kalibern 12, 16 und 20 zugelassen.
21. Waffenkontrolle Waffenkontrollen werden nach telefonischer Vereinbarung durch die zuständigen Wildhüter durchgeführt. Die mit der Kontrolle der Jagdwaffen beauftragten Wildhüter sind im Anhang der gedruckten Vorschriften gekennzeichnet.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Strafbestimmungen Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäss Artikel 47 ff. des kantonalen Jagdgesetzes geahndet.
2. Aufhebung bisherigen Rechts Die Jagdbetriebsvorschriften vom 28. Juni 2016 werden aufgehoben.
3. Inkrafttreten Diese Jagdbetriebsvorschriften treten auf den 1. August 2017 in Kraft.

Anhang 1: Hirsch- und Rehregionen, Jagdbezirke, Jagdareale und Hirschabschussplan 2017 *

Appendice 1: Regioni per il cervo ed il capriolo, distretti di caccia, areali di caccia e piano di prelievo per il cervo 2017 *

Hirsch- und Rehregion	Jagd-bezirk	Jagdareal	Abschussplan Hirschwild	Sektoren
Regione per il cervo e il capriolo	Distretto di caccia	Areale di caccia	Piano di prelievo per il cervo	Settori
Surselva	I	1.1. Sursassiala		A01-A05
	I	1.2. Sutsassiala		A06-A09
	II	2.1. Lugnez		A10-A14
	II	2.2. Rueun-Ilanz		A15-A20
960 (529**)				
Heinzenberg	III	3.2. Nolla		C02-C03, C06 Teile Verdus, und Carnusa
	III	3.6. Safien		C04, C05, C07, C06 ohne Verdus, und Carnusa
	XII	12.4. Bonaduz		C01
180				
Hinterrhein	III	3.3. Schams		D01-D02
	III	3.4. Rheinwald		D03-D06
	III	3.5. Ferrera-Avers		D07-D10
310				
Dreibünden-stein	III	3.1. Domleschg		B04-B05
	XII	12.5. Chur-Ems-Churwalden		B01-B03
310 (171**)				
Mesolcina-Calanca	IV	4.1.1. Altavalle		E01-E06
		4.1.2. Bassavalle		E07-E11
	IV	4.2. Calanca		E12-E17
400				
Mittel-bünden	V/VI	5.1. Davos		F01-F07
	V/VI	5.2. Bergün-Filisur		F08-F12
	V/VI	5.3. Albulatal-Brienzi-Obervaz		F13-F18
	V/VI	6.2. Surses		F19-F27
850 (461**)				

* Die Umsetzung des Abschussplanes erfolgt gemäss Ziffer I A 6 und V B 2 der Jagdbetriebsvorschriften / La messa in atto del piano di prelievo avviene secondo le cifre I A 6 e V B 2 delle prescrizioni per l'esercizio della caccia.

** Anzahl weibliche Tiere / numero delle femmine

Hirsch- und Reh-region	Jagd-bezirk	Jagdareal	Abschussplan Hirschwild	Sektoren
Regione per il cervo e il capriolo	Distretto di caccia	Areale di caccia	Piano di prelievo per il cervo	Settori
Sur Funtau-na Merla	VII	7.1. Sur Funtau-na Merla,	100	G01-G11
Suot Funtau-na Merla	VII	7.2. Suot Funtau-na Merla	190	H01-H09
Bregaglia	VIII	8.1. Bregaglia	100	J01-J10
Val Poschia-vo	VIII	8.2. Val Poschiavo	180	K01-K08
Zernez-Ardez	IX	9.1. Zernez-Ardez	220	L01-L17
Val Müstair	IX	9.2. Val Müstair	130	M01-M08
Tschlin-Ramosch-Samnaun	X	10.1. Tschlin-Ramosch Samnaun	110	N01-N04
Sent-Ftan	X	10.2.1. Sent-Ftan, linke Inn-seite	190	N05-N07
	X	10.2.2. Sent-Ftan, rechte Innseite		N08-N13
Herrschaft-Seewis	XI	11.1. Herrschaft-Seewis	170 (94**)	P01-P03
Vorder-prättigau	XI	11.2. Vorderprättigau	180 (99**)	P04
Mittel-/Hinter-prättigau	XI	11.3. Mittel-/Hinterprättigau	210 (116**)	P05-P13
Igis-Furna-Fideris	XII	12.1.1. Igis-Trimmis	160 (88**)	R01-R02
		12.1.2. Valzeina-Fideris		R03-R04
Untervaz	XII	12.2. Untervaz	40	S01-S02
Felsberg	XII	12.3. Felsberg	60	S03-S05
Schanfigg	XII	12.6. Schanfigg	320 (176**)	T01-T07
Total Kanton Graubünden			5'370	Hirsche / cervi
Totale Cantone dei Grigioni			(2'840**)	

** Anzahl weibliche Tiere / numero delle femmine

Anhang 2

Ordnungsbussen-Liste

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Fehlabschüsse werden nur im Ordnungsbussen-Verfahren geahndet, wenn die betreffende Jägerin oder der betreffende Jäger eine Selbstanzeige im Sinne von Artikel 33 der Regierungsrätlichen Jagdverordnung (RJV) erstattet hat.
2. Beim Steinwild erfolgt die Beurteilung der Jagdbarkeit unterentwickelter Tiere im Sinne von Art. 17 Abs. 2 der kantonalen Steinwildverordnung (KStV) nach Massgabe des Kriterienkataloges des Amtes für Jagd und Fischerei vom 31. Juli 2003.

II. Allgemeines Jagdrecht

- | | | | |
|------|--|-----|--------|
| 1. | Nichtmitführen eines oder mehrerer für die Jagdausübung vorgeschriebenen Ausweise (Art. 6 RJV) | CHF | 50.-- |
| 2. | Nichteintrag einer für die betreffende Jagd zugelassenen Waffe im Jagdpatentbüchlein (Art. 13 Abs. 3 KJG; Art. 8 Abs. 1 RJV) | CHF | 100.-- |
| 3. | Unkorrekte Angabe der Tierart in der Niederjagd- oder Passjagd-Abschussliste (JBV 2017, Abschn. II, Ziff. 4, Abschn. IV, Ziff. 6) | CHF | 50.-- |
| 4. | Abtransport von erlegtem Schalenwild mit Helikoptern ohne Bewilligung (Art. 16 Abs. 2 RJV) | CHF | 400.-- |
| 5. | Widerrechtliches Füttern von Wildschweinen (JBV 2017, Abschnitt I C, Ziffer 3) und Anlegen von Kirrungen (JBV 2017, Abschnitt VI, Ziffer 5) | CHF | 300.-- |
| 6. | Verspätete Abgabe der Nachsucheprotokolle (Art. 13 JHV) | CHF | 50.-- |
| 7. | Nichtabgabe von Untersuchungsmaterial (JBV 2017, Abschnitt II, Ziffer D und Abschnitt VI, Ziffer 12a bis c, ab 7. Tag nach dem festgelegten Abgabetermin) | CHF | 150.-- |
| 8. | Nicht vollständige oder verspätete Abgabe von Untersuchungsmaterial, pro Tier (JBV 2017, Abschnitt II, Ziffer D und Abschnitt VI, Ziffer 12a bis d, bis 6 Tage nach dem festgelegten Abgabetermin) | CHF | 50.-- |
| 8.1. | Nichtvorweisen von zeigepflichtigen Abschüssen pro Tier (JBV 2017, Abschnitt I A, Ziffer 2. a, Abschnitt I B, Rehwild, Ziffer 1, Gämswild Ziffer 3 und Abschnitt II C Abs. 3) | CHF | 150.-- |
| 9. | Widerrechtlicher Abschuss eines markierten Tieres (JBV 2017, Abschnitt VI, Ziffer 15 Absatz 1) | CHF | 200.-- |
| 10. | Verspätete Abgabe der Abschussliste (JBV 2017, Abschnitt VI, Ziffer 13, bis 6 Tage nach dem festgelegten Abgabetermin) | CHF | 50.-- |
| 11. | Nichtabgabe der Abschussliste (JBV 2017, Abschnitt VI, Ziffer 13, ab 7. Tag nach dem festgelegten Abgabetermin) | CHF | 150.-- |
| 12. | Widerrechtliche Verwendung von Motorfahrzeugen, Pro Jägerin bzw. Jäger (Art. 10 ff. RJV) | CHF | 400.-- |
| 13. | Gehilfenschaft zur widerrechtlichen Verwendung von Motorfahrzeugen (Art. 16 KJG und Art. 10 ff. RJV) | CHF | 200.-- |

III. Fehlabschüsse auf der Hochjagd

1. Hirschwild

1.1. Hirschspiesser deren Stangen die Lauscher bis 10 cm überragen (JBV 2017, Abschnitt I A, Ziffer 1a)	CHF	150.--
1.2. Hirschspiesser deren Stangen die Lauscher über 10 cm überragen (JBV 2017, Abschnitt I A, Ziffer 1a)	CHF	300.--
1.3. Kronenhirsche (JBV 2017, Abschnitt I A, Ziffer 1)		
a. Stangenlänge beidseitig unter 65 cm	CHF	300.--
b. Stangenlänge über 65 cm, Dreierkrone, kürzestes End nicht mehr als 7 cm	CHF	300.--
c. Stangenlänge über 65 cm, Dreierkrone, kürzestes End mehr als 7 cm und weniger als 12 cm	CHF	500.--
d. Stangenlänge über 65 cm, Dreierkrone, kürzestes End 12 cm oder länger		Anzeige an Staatsanw.
e. Stangenlänge über 65 cm, andere Kronenhirsche		Anzeige an Staatsanw.
1.4. Säugende Hirschkuh (JBV 2017, Abschnitt I A, Ziffer 1a)	CHF	150.--
1.5. Hirschkalb (JBV 2017, Abschnitt I A, Ziffer 1a)	CHF	150.--
1.6. Andere widerrechtlich erlegte Hirschstiere (JBV 2017, Abschnitt I A, Ziffer 3)	CHF	300.--
1.7. Nichtmelden von erlaubten Abschüssen in teilgeöffneten Wildschutzgebieten (JBV 2017, Abschnitt I A, Ziffer 3 b)	CHF	100.--

2. Rehwild

2.1. Fehlabschüsse von Rehböcken (JBV 2017, Abschnitt I B, Rehwild, Ziffer 1)	CHF	180.--
2.2. Säugende Rehgeiss (JBV 2017, Abschnitt I B, Rehwild, Ziffer 1)	CHF	100.--
2.3. Rehkitz (JBV 2017, Abschnitt I B, Rehwild, Ziffer 1)	CHF	100.--
2.4. Überschreiten des Dreier- oder Zusatzkontingentes pro Tier (JBV 2017, Abschnitt I B, Kontingente, Ziffern 1 und 2)	CHF	200.--
2.5. Abschuss Rehgeiss/Schmalreh anstelle eines Rehkitzes (JBV 2017, Abschnitt I B, Rehwild, Ziffer 1)	CHF	100.--

3. Gämswild

3.1. Säugende Gämsegeiss (JBV 2017, Abschnitt I B, Gämswild, Ziffer 1)	CHF	200.--
3.2. Gämskitz (JBV 2017, Abschnitt I B, Gämswild, Ziffer 1)	CHF	200.--
3.3. Gämsock bis 3¼-jährig (JBV 2017, Abschnitt I B, Kontingente, Ziffer 1)	CHF	200.--
3.4. Gämsock 4¼-jährig und älter bis 28 kg mit Haupt sauber aufgebroschen (JBV 2017, Abschnitt I B, Kontingente, Ziffer 1)	CHF	300.--

- | | | | |
|------|---|-----|--------|
| 3.5. | Gämsbock 4¼-jährig und älter über 28 kg mit Haupt sauber aufgebrochen (JBV 2017, Abschnitt I B, Kontingente, Ziffer 1) | CHF | 400.-- |
| 3.6. | Geschützte Gämjährlinge oder Gämzgeissen oberhalb der festgelegten Höhenkurve (JBV 2017, Abschnitt I B, Gämswild, Ziffer 4, und Abschnitt I B, Kontingente, Ziffer 1) | CHF | 150.-- |
| 3.7. | Überschreiten des Dreier- oder Zusatzkontingentes pro Tier (JBV 2017, Abschn. I B, Gämswild, Kontingente, Ziff. 1 und 3) | CHF | 200.-- |
| 3.8. | Abschuss eines weiblichen Tieres vom 23. bis 26. September in den Jagdbezirken III, IV und X (JBV 2017, Abschn. I B, Gämswild, Kontingente Ziffer 2.) | CHF | 200.-- |

4. Wildschwein

- | | | | |
|------|--|-----|--------|
| 4.1. | Säugende Bache (JBV 2017, Abschnitt I C, Ziffer 1) | CHF | 150.-- |
|------|--|-----|--------|

IV. Ausübung der Nieder- und Passjagd

- | | | | |
|----|--|-----|--------|
| 1. | Überschreiten Tageskontingent Schneehühner, Wasserflugwild oder Eichelhäher (JBV 2017, Abschnitt II D, E und F) | CHF | 100.-- |
| 2. | Artverwechslung von Enten, sofern es sich um eine jagdbare Art gemäss Art. 5 JSG handelt | CHF | 100.-- |
| 3. | Auslegen von Kadavern und Kadaverteilen von Nutztieren und erlegtem Wild auf Luderplätzen (JBV 2017, Abschnitt IV, Ziffer 5) | CHF | 100.-- |

V. Fehlabschüsse auf der Sonderjagd

- | | | | |
|----|---|-----|-----------------------|
| 1. | Hirschspiesser deren Stangen die Lauscher bis 10 cm überragen (JBV 2017, Abschnitt V B, Ziffer 3 Absatz 1) | CHF | 150.-- |
| 2. | Hirschspiesser deren Stangen die Lauscher über 10 cm überragen (JBV 2017, Abschnitt V B, Ziffer 3 Absatz 1) | CHF | 300.-- |
| 3. | Kronenhirsche (JBV 2017, Abschnitt I A, Ziffer 1a, und Abschnitt V B, Ziffer 3 Absatz 1) | | |
| | a. Stangenlänge beidseitig unter 65 cm | CHF | 300.-- |
| | b. Stangenlänge über 65 cm, Dreierkrone, kürzestes End nicht mehr als 7 cm | CHF | 300.-- |
| | c. Stangenlänge über 65 cm, Dreierkrone, kürzestes End mehr als 7 cm und weniger als 12 cm | CHF | 500.-- |
| | d. Stangenlänge über 65 cm, Dreierkrone, kürzestes End 12 cm oder länger | | Anzeige an Staatsanw. |
| | e. Stangenlänge über 65 cm, andere Kronenhirsche | | Anzeige an Staatsanw. |
| 4. | Andere widerrechtlich erlegte Hirschstiere (JBV 2017, Abschnitt V B, Ziffer 3 Absatz 1) | CHF | 300.-- |
| 5. | Schmaltier bei eingeschränkter Bejagung des Hirschwildes (JBV 2017, Abschnitt V B, Ziffer 3 Absatz 3) | CHF | 100.-- |

6.	Hirschkuh bei eingeschränkter Bejagung des Hirschwildes (JBV 2017, Abschnitt V B, Ziffer 3 Absatz 3)	CHF	200.--
7.	Rehbock mit einer Stangenhöhe unter 10 cm (JBV 2017, Abschnitt V C, Ziffer 3 Absatz 1)	CHF	180.--
8.	Rehbock mit einer Stangenhöhe von 10 cm und mehr (JBV 2017, Abschnitt V C, Ziffer 3 Absatz 1)	CHF	300.--
9.	Rehbock mit abgeworfenem Gehörn (JBV 2017, Abschnitt V C, Ziffer 3 Absatz 1)	CHF	100.--
10.	Kontingentsüberschreitung Rehgeiss über 15 kg oder Schmalreh über 15 kg (JBV 2017, Abschnitt V C, Ziffer 3 Absatz 2)	CHF	150.--
11.	Artverwechslung Hirsch/Reh (JBV 2017, Abschnitt V B, Ziffer 3 Absatz 1 bzw. Abschnitt V C, Ziffer 3 Absatz 1)	CHF	300.--
12.	Säugende Bache (JBV 2017, Abschnitt V D, Ziffer 1)	CHF	150.--
13.	Überschreiten des Tageskontingentes pro Tier (JBV 2017, Abschnitt V A, Ziffer 5, Abschnitt V B, Ziffer 3 Absatz 3 und Abschnitt V C, Ziffer 3 Absatz 2)	CHF	200.--
14.	Abschuss Hirsch/Reh bei eingeschränkter Bejagung pro Tier (Gebiets- oder Höhenbegrenzung; JBV 2017, Abschnitt V A Ziffer 2, Absatz 3)	CHF	200.--

VI. Fehlabschüsse auf der Steinwildjagd

1.	Säugende Steingeiss (Art. 13 Abs. 1 KStV)	CHF	200.--
2.	Steinkitz (Art. 13 Abs. 1 KStV)	CHF	200.--
3.	Steingeiss anstelle Steinbock (Art. 13 Abs. 1 KStV)	CHF	200.--
4.	Steinbock bis 1¼-jährig anstelle Steingeiss (Art. 13 Abs. 1 KStV)	CHF	200.--
5.	Steinbock bis 2¼-jährig anstelle Steingeiss (Art. 13 Abs. 1 KStV)	CHF	300.--
6.	Steinbock bis 3¼- und 4¼-jährig anstelle Steingeiss (Art. 13 Abs. 1 KStV)	CHF	400.--
7.	Steinbock 5¼-jährig und älter anstelle Steingeiss (Art. 13 Abs. 1 KStV)	CHF	500.--
8.	Steinbock aus einer nicht zugeteilten Altersklasse 1 Jahr jünger oder älter (Art. 14 und Art. 15 KStV)	CHF	200.--
9.	Steinbock aus einer nicht zugeteilten Altersklasse 2 Jahre jünger oder älter (Art. 14 und Art. 15 KStV)	CHF	400.--
10.	Steinbock aus einer nicht zugeteilten Altersklasse mehr als 2 Jahre jünger oder mehr als 2 Jahre älter (Art. 14 und Art. 15 KStV)	CHF	500.--
11.	Überschreiten des zugeteilten Abschusskontingentes pro Tier (Art. 13 Abs. 1 und 2 KStV)	CHF	300.--

Anhang 3

Gästekarte

Grundsatz

Jeder Bündner Jäger ist berechtigt auf der Hochjagd **frühestens ab dem 4. September 2017** einen Gast für maximal zwei Tage an seiner Jagd zu beteiligen. Dazu ist vorgängig eine Gästekarte zu lösen. Der Gast darf die Jagd nur in Begleitung des gastgebenden Jägers ausüben. Erlegtes Wild wird dem Beutekontingent des Gastgebers angerechnet. Ein Gast kann bei mehreren Gastgebern (jeweils maximal zwei) Gästekarten beziehen.

Notwendige Dokumente Jagdgast

Der Jagdgast übergibt dem Gastgeber folgende Dokumente, um die Gästekarte zu lösen:

- Ausgefülltes und **unterschriebenes** Bestätigungsformular für Jagdgäste im **Original**
- Angabe der vereinbarten Jagdtage (**Datum**)
- Kopie des Ausweises über eine anerkannte Jagdprüfung in der Schweiz
- Kopie des gültigen Schiessnachweises 2017
- Kopie des gültigen Versicherungsausweises

Notwenige Dokumente Gastgeber

- Übliche Formulare für Bündner Jäger

Gästekarten können bei jeder Patentausgabestelle vom **15. bis und mit 31. August 2017** und vom **11. bis und mit 15. September 2017** gelöst werden.

Aufsuchen des Jagdgebietes

Der Jagdgast darf sich am Vortag der Jagdausübung ab 12:00 Uhr in Jagdausrüstung zur Unterkunft des Gastgebers begeben. Ein Motorfahrzeuggebrauch ist nur am 17. September (Eidgenössischer Betttag) gestattet.

Jagdausübung

Die Jagd darf nur in Begleitung des Gastgebers ausgeübt werden, wobei Begleitung nicht heisst, dass er immer an dessen Seite sein muss. Gastgeber und Gast müssen sich im selben Gebiet aufhalten. Der Gast schießt auf das Beutekontingent des Gastgebers. Ein erlegtes Tier ist vor dem Ausweiden in die Abschussliste des Gastgebers einzutragen und als solches zu kennzeichnen (Gastjägerin: Petra Muster). Das erlegte Tier ist Eigentum des Gastes.

Die Teilnahme an Treib- und Gruppenjagden ist möglich. Sämtliche gesetzlichen Vorgaben betreffend Jagdausübung gelten auch für den Gast.

Bei einer Selbstanzeige ist dies auf der Abschussliste des Gastgebers zu vermerken. Für alle Widerhandlungen gegen das Jagdgesetz ist der Gast verantwortlich und strafbar.

Verlassen des Jagdgebietes

Der Gast kann das Jagdgebiet wie folgt verlassen:

- am gleichen Tag auf der Jagd mit dem Gastgeber;
- am Abend des letzten Jagdtages nach Ende der Schusszeit zu Fuss oder mit Motorfahrzeug;
- am Folgetag bis 12:00 Uhr zu Fuss mit entladender Waffe (nicht mehr jagdberechtigt)

Wenn ein Jagdgast zwischen zwei Jagdtagen eine Pause von einem Tag einlegt, darf er am Tag zwischen den beiden Jagdtagen mit der Waffe in der Unterkunft bleiben, den Jäger ohne Waffe begleiten, aber nicht aktiv die Jagd ausüben, auch nicht als Treiber.